

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

Präsidien der Bayer. Polizei
Bayer. Landeskriminalamt
Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei

nachrichtlich

HföD – Fachbereich Polizei
BPFI Ainring

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen C5-2913-6-14	Bearbeiterin Frau Wüller	München 31.03.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2569 / -12762	Zimmer 260	E-Mail stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de

Aktuelle Ausgangsbeschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie hier: Polizeiliches Vorgehen in Fällen von Häuslicher Gewalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020, welche mit Wirkung vom 21. März 2020 in Kraft getreten ist, sowie der im Rahmen einer Telefonschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 22.03.2020 vereinbarten neun Schlussfolgerungen, die in den Ländern, die noch Regelungsbedarf hatten, zwischenzeitlich jeweils durch Allgemeinverfügungen umgesetzt wurden, teilen wir im Hinblick auf Fragestellungen zum polizeilichen Vorgehen in Fällen von Häuslicher Gewalt in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Folgendes mit:

Ein Platzverweis bzw. eine Wohnungsverweisung durch die Polizei nach Fällen von Häuslicher Gewalt stellt einen triftigen Grund zum Verlassen der eigenen Wohnung i.S. der Rechtsverordnung dar. In diesen Fällen kann der Täter/die Täter-

rin eigeninitiativ vorübergehend den gewöhnlichen Aufenthalt bis zur Beendigung der polizeilichen Maßnahme wie bisher bei einem Bekannten bzw. in einem verfügbaren Hotel o.ä. nehmen. Der tatsächliche Verbleib der/des Betroffenen bzw. wo und bei wem er vorübergehend seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnung i.S. der Rechtsverordnung) nimmt, ist der betroffenen Person damit anheimgestellt. Die aufnehmende Person und der Betroffene bilden damit sodann eine vorübergehende häusliche Gemeinschaft i.S. der Rechtsverordnung und unterliegen den entsprechenden Regularien. Die Verbände der Bayer. Polizei werden in diesen Fällen gebeten, den Betroffenen soweit erforderlich und möglich zu unterstützen und zu informieren.

Soweit aus besonderen Fallgestaltungen heraus im Einzelfall das Opfer, ggf. mit den Kindern, die gemeinsame Wohnung freiwillig im Zuge eines polizeilichen Einsatzes verlassen will und eine Unterbringung bspw. in einem Frauenhaus nicht in Betracht kommt, ist es dem Opfer ebenfalls möglich, unter den o.g. Prämissen den vorübergehenden gewöhnlichen Aufenthalt bei einem Dritten zu nehmen.

Der jeweilige Nachweis im Zuge von Kontrollen zur Einhaltung der Rechtsverordnung sollte durch den Täter, die Täterin bzw. das Opfer mittels entsprechendem Informationsblatt zum polizeilichen Platzverweis/Kontaktverbot erbracht werden. Nachdem die Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes in der Bayerischen Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24. März 2020 jedoch nicht an bestimmte Formalitäten geknüpft ist, kann dem jeweiligen Täter/der jeweiligen Täterin nicht bußgeldbewehrt auferlegt werden, dass diese/r das Informationsblatt zum polizeilichen Kontaktverbot/Platzverweis vorzeigen muss. Auch andere Formen der Glaubhaftmachung in der konkreten Situation sind daher grundsätzlich zulässig. In der Praxis kann insofern bspw. auch ein Rückgriff auf die Dokumentation in IGVP hilfreich sein.

Für Fallgestaltungen, in denen gegenüber dem Aggressor häusliche Isolation/Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet wurde, werden die Präsidenten der Bayer. Landespolizei gebeten, an die jeweils örtliche FüGK heranzutreten, mit dem Ziel, geeignete Absonderungsortlichkeiten durch die kommunalen Stellen vorzuhalten und das konkrete Procedere, beispielsweise auch zu Änderungen der Quarantäneanordnung, abzustimmen.

Zur Rechtslage führt das StMGP inhaltlich insofern aus:

Für diejenigen Fälle, bei denen der Täter einer häuslichen Gewalt unter einer Quarantäneanordnung steht, dürfte nach § 30 Abs. 1 IfSG zu verfahren sein und das zuständige Gesundheitsamt die Quarantäneanordnung abzuändern haben (statt Quarantäne zu Hause – Quarantäne an einem anderen geeigneten Ort). Die Kosten müsste wohl – soweit nach § 30 IfSG gehandelt wird - nach § 69 Abs. 1 Satz 2 IfSG jedenfalls vorläufig der Staat tragen; ein eventueller Rückgriff könnte später noch geprüft werden. Im Übrigen dürften auch die weiteren allgemeinen Kostenregelungen weiter gelten (BayKG, GNotKG etc.).

Nach § 30 Abs. 2 S. 1 IfSG ist der Betroffene, der sich nicht an die Quarantäneanordnung hält, zwangsweise in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder einer anderen geeigneten abgeschlossenen Einrichtung unterzubringen. Das Gesundheitsamt hat als die zuständige Erlassbehörde über die geeignete Einrichtung zu entscheiden. Hat eine Unterbringung zu erfolgen, muss das Gesundheitsamt unverzüglich einen Antrag auf Unterbringung beim örtlich zuständigen Amtsgericht stellen (§ § 30 Abs. 2 Satz 3 IfSG, Art. 104 Abs. 2 GG). Außerhalb der Geschäftszeiten des jeweiligen Amtsgerichts gibt es für jeden Landgerichtsbezirk einen richterlichen Bereitschaftsdienst.

Auf die Erörterung mit den Verbänden der Bayer. Polizei vom 30.03.2020 wird Bezug genommen.

Für evtl. ergänzende Rückfragen bzw. weitere Problemstellungen in diesem Zusammenhang steht Ihnen das StMI, Sachgebiet C5/E3, selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Pickert
Inspekteur der Bayer. Polizei